

Bestimmung des Schuldinhalts

Damit ein vertragliches Schuldverhältnis wirksam wird und einklagbar und vollstreckbar ist, muss als Mindestinhalt:

- (1) die Parteieigenschaft feststehen sowie
- (2) Leistung (und Gegenleistung) bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein.

Leistungsbestimmung durch die Parteien

In der Praxis bestimmen im Regelfall die Parteien zumindest die wechselseitigen Hauptleistungspflichten selbst.

Leistungsbestimmung durch eine Partei, §§ 315, 316 BGB

Die Parteien können vereinbaren, dass eine Partei den konkreten Leistungs- (oder Gegenleistungs)inhalt bestimmen darf.

Bsp: Dispositionsrecht des Arbeitgebers;
Klausel: „Preise freibleibend“.

Leistungsbestimmung durch einen Dritten, §§ 317 ff BGB

Die Parteien können die Bestimmung der Leistung (oder der Gegenleistung) auch einem Dritten überlassen.

Bsp: Der Preis eines Gegenstandes soll der von einem Gutachter ermittelte Verkehrswert sein.